



Stadt Aurich: 37. FNP-Änderung
Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Aurich Fischteichweg 7-12 26603 Aurich 30. März 2012	<p>Zur o.a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung: Aus naturschutzrechtlicher Sicht sind die Darstellungen zu den artenschutzrechtlichen Belangen in den Planungen unzureichend.</p> <p>Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne von § 18 Abs. Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG eine Pauschalbefreiung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gilt.</p> <p>Eine Pauschalbefreiung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die städtebauliche Eingriffsregelung ordnungsgemäß abgearbeitet wurde. „Die Privilegierung der in § 44 Abs. 5 Satz 1 genannten Eingriffe in Natur und Landschaft bezieht ihre Rechtfertigung nach Ansicht des Gesetzgebers daraus, dass diese Eingriffe aufgrund ihres planerischen Vorlaufs und/oder ihrer Zulassungs- oder Anzeigebefreiung einer vorherigen behördlichen Prüfung unterliegen und dabei den gezielten Einsatz von konfliktvermeidenden oder -mindernden Maßnahmen erlauben“ [Lau, Marcus (2012): Der Naturschutz in der Bauleitplanung].</p>	<p>Die Auffassung wird nicht geteilt.</p> <p>Die Maßgaben der Eingriffsregelung zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft sind im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens im vorliegenden Umweltbericht in Pkt. 2.3 ordnungsgemäß abgearbeitet und in der Abwägung in Teil I der Begründung in Pkt. 3.2.3 entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die behördliche Prüfung ist mit dem Bauleitplanverfahren sichergestellt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis	<p>Insofern ist der besondere Artenschutz (einschließlich des Schutzes streng geschützter Arten) bereits für die Bauleitplanung von Bedeutung, auch wenn weder mit der Aufstellung eines Flächennutzungsplans noch eines Bebauungsplans selbst nach § 44 Abs. 1 BNatSchG untersagte Handlungen verbunden sind. § 1a Abs. 3 BauGB sieht in Bezug auf die Belange des Umweltschutzes auch vor, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Bei der Abwägung ist auch der Artenschutz zu berücksichtigen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ist nicht nachvollziehbar, dass die Planung alleine aufgrund der Festsetzung von Baumerhaltungs- und Pflanzgeboten insgesamt <u>keine</u> zusätzlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlich Eingriffsregelung begründen soll Umweltbericht S. 9 unten), wo doch die potentiell lokalen Populationen z. B. von Fledermäusen offensichtlich nicht bekannt sind und eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population schon deswegen nicht ausgeschlossen werden kann. Gem. der Orientierungshilfe für nachgeordnete Behörden „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ der Länderarbeitsgemeinschaft (Lana) ist unter einer lokalen Population im Sinne eines gut abgrenzbaren Vorkommens bei z. B. Fledermäusen die Wochenstube oder das Winterquartier zu verstehen. Hier bildet das jeweils von den Störungen betroffene einzelne Vorkommen die lokale Population.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ist für die Abwägung ebenfalls der artenschutzrechtlich relevanten Belange bereits auf Bebauungsplanebene eine belastbare, naturschutzfachlich vertretbare Bestandsaufnahme der im Planbereich lebenden Tiere und Pflanzen erforderlich. Es sind mindestens die Standorte und Größen der lokalen Populationen und evtl. Ausweichmöglichkeiten zu ermitteln und ggf. für nachfolgende Verfahren Hinweise und Handlungsanweisungen zu entwickeln. Damit wird die Verantwortung für artenschutzsichernde Maßnahmen nicht ausschließlich auf den jeweiligen Bauherren verlagert.</p>	<p>Die Maßgaben des besonderen Artenschutzes werden im Umweltbericht unter Punkt 1.2.2 als gesonderter Punkt erfasst und in Teil I der Begründung unter Punkt 3.2.3 in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Mittlerweile wurden die Baumbestände näher untersucht. Nach den Ergebnissen dieser Baumhöhlenkontrolle (2013) werden im nachgeordneten Bebauungsplan die Bäume, die eine potenzielle Eignung für Baumhöhlen (Fledermausquartiere) aufweisen, als zu erhalten festgesetzt.</p> <p>Die nachgeordneten Baumerhaltungs- und Grünflächenfestsetzungen am Georgswall sichern die wertgebenden Grünflächen und den alleearartigen Baumbestand, z.B. als Jagdhabitat für <i>Fledermäuse</i>.</p> <p><i>Somit ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands für die Fledermäuse nicht erkennbar. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände stehen dem Flächennutzungsplan nicht dauerhaft entgegen. Damit liegen auch keine erheblichen Beeinträchtigungen für Fledermäuse vor. Unter Einschluss der im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanes festgesetzten Baumerhaltungsfestsetzungen (Vermeidung/Minimierung) sind darüber hinaus im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung keine weiter gehenden Maßnahmen zu berücksichtigen.</i></p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis	<p><u>Hinweise</u></p> <p>In der Begründung des F-Planes wird u.a. Bezug genommen auf das Einzelhandelsgutachten der GMA aus dem Jahr 2008. Aktuell, im Rahmen der Ansiedlung zweier großflächiger Einzelhandelsbetriebe sah die Stadt Aurich sich veranlasst, ein Ergänzungsgutachten durch die GMA hinsichtlich dieser Ansiedlungen erstellen zu lassen.</p> <p>Nach Auskunft der Stadt wurde nun auch ein Auftrag an die GMA gegeben, zur Erstellung eines Einzelhandelsgutachtens. Dieses Gutachten soll bis Herbst 2012 vorliegen. Das Gutachten aus dem Jahr 2008 wurde politisch nicht beschlossen. Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung wird es jedoch zur Begründung wieder herangezogen. Hiernach sollen in dem Szenario „dynamische Entwicklung“ weitere Entwicklungsmöglichkeiten von zusätzlich 6000 m² Verkaufsfläche bestehen.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht sollte die Stadt Aurich das Einzelhandelsgutachten der GMA politisch beschließen, um es dann auch in weiteren politischen Entscheidungen in der Bauleitplanung anzuwenden. Alternativ sollte die Grundsatzplanung der GMA abgewartet werden, um diese Planung mit in die Bauleitplanung mit einfließen zu lassen.</p> <p>Grundsätzlich ist es dringend erforderlich, innerstädtisch den Einzelhandel einschließlich der Sortimente des täglichen Bedarfs zu verfestigen und auszubauen.</p> <p>Aufgrund der räumlichen Nähe zu der hier verzeichneten Altablagung mit der Anlagen-Nr. 452 001 422 "Pingelhus/Georgswall (Alter Auricher Hafen)" ist folgender Hinweis im Bebauungsplan mit aufzunehmen: <i>Sollten bei Tiefbauarbeiten Müllgegenstände zutage treten oder sich sonstige Hinweise auf Altablagungen auf dem Baugebiet ergeben, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich sofort darüber in Kenntnis zu setzen.</i></p> <p>Aus brandschutztechnischer Sicht werden keine Bedenken gegen die o. a. Bauleitplanung erhoben.</p> <p>Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge entsprechend der DVGW W 405 von mind. 1600 l/Min. bzw. 96m³/Stunde für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Stadt Aurich vorzuhalten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Aktualisierung des Einzelhandelsgutachtens werden berücksichtigt, die Begründung wurde diesbezüglich um die grundsätzlichen Aussagen aus dem Einzelhandelskonzept vom Oktober 2015 ergänzt. Maßgeblich für die Einzelhandelsentwicklung ist auch die Rahmenplanung der Stadt Aurich, die Grundlage dieser Bauleitplanung ist.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in der verbindlichen Bauleitplanung aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis aufgenommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis	Die Versorgungsleitung ist als Ringsystem zu verlegen. Die Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 150 m nicht überschreiten. Die endgültige Anzahl und Standorte der Hydranten sind rechtzeitig mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Aurich, Herrn Hans, und dem zuständigen Gemeinde- oder Ortsbrandmeister abzustimmen.	Siehe oben
2	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Aurich Eschener Allee 31 26603 Aurich 22. März 2012	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 307 bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes grenzt unmittelbar an die Westseite der B 72, deren Belange die NLStBV-GB Aurich vertritt. Das Änderungsgebiet soll über die B 72 verkehrlich erschlossen werden.</p> <p>Mit Bezug auf meine Stellungnahme vom 11.04.2011, Az.: 2-2111-2141/21101-37. Änd und 2-2111-2141/21102-307, ist die verkehrliche Erschließung in der konkretisierenden Bauleitplanung mit mir abzustimmen. Eine Fachplanung liegt mir bis heute leider nicht vor.</p> <p>Aufgrund der v. g. verkehrlichen Erschließung steigen die Verkehrslärmimmissionen. Durch die o. a. Bauleitplanung ist die Stadt Verursacherin dieser höheren Schallimmissionsbelastung. Gemäß Punkt 2.1 des Umweltberichtes werden die genauen Auswirkungen des Verkehrslärms in der konkretisierenden Bauleitplanung geprüft und entsprechende Maßnahmen vorgesehen.</p> <p>Der Straßenbaulastträger der B 72 ist von jeglichen Forderungen (insbesondere Lärmschutz), die aufgrund der o. a. Bauleitplanung entstehen können, freizustellen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Die Fachplanung wird im Rahmen der Bebauungspläne Nr. 298 und 310 erstellt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in der verbindlichen Bauleitplanung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Ostfriesische Landschaft Georgswall 1-5 26003 Aurich 13. März 2012	<p>Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen.</p> <p>Wir halten unsere Stellungnahme vom 08.04.2011 für die o.g. Bauleitpläne inhaltlich aufrecht und bitten Sie, dies in die textliche Form zu übernehmen.</p> <p>Eine Kopie unserer Stellungnahme vom 08.04.2011 legen wir diesem Schreiben bei.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) §§ 2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet (siehe unten).</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>
	Stellungnahme vom 08. April 2011	<p>Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen.</p> <p>Leider können wir an der Besprechung am 14.04.2011 aus terminlichen Gründen nicht persönlich teilnehmen. Wir bitten Sie, diese schriftliche Stellungnahme aufzunehmen.</p> <p>In allen drei Planbereichen sind Areale betroffen, in denen archäologische Denkmalsubstanz vorhanden ist. Es bestehen daher insofern Bedenken, da die Zerstörung von Bodendenkmälern lediglich nach Stand der aktuellen Technologie durch Dokumentation und Bergen von Funden kompensiert werden kann.</p> <p>Der Umfang, der Erhaltungszustand und die genaue Ausprägung der angetroffenen Bodendenkmale sind derzeit noch nicht bekannt. Eine Sichtung des Umfanges durch unterschiedliche Prospektionen ist daher notwendig. Auf der Grundlage dieser Erhebungen kann dann ein Konzept zur Dokumentation der Strukturen und Sicherung der Funde und Befunde/Ausgrabungen erarbeitet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung wird um die erforderlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der archäologischen Denkmalpflege ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Ostfriesische Landschaft	<p>Da der Umfang der notwendigen archäologischen Maßnahmen auch stark von der Art und dem Umfang der Bodeneingriffe abhängt, ist hier eine sehr frühzeitige Verzahnung mit und Sichtung der Baupläne notwendig. Bitte ermöglichen Sie eine Sichtung des archäologischen Denkmalbestandes und die frühzeitige Einbindung in die Planungen der Bodeneingriffe. Je nach Eingriff, z.B. Parkgarage, sind erhebliche Vorlaufzeiten für Ausgrabungen notwendig, dies sollte frühzeitig geplant werden.</p> <p>Für die Planung und Sichtung dieses Projektes bedarf es zunächst eines koordinierenden und aufnehmenden/dokumentierenden Archäologen sowie eines dokumentierenden Grabungstechnikers. Die von der Ostfriesischen Landschaft eingesetzten Archäologen und Techniker können diesen Umfang nicht allein bewältigen, es sind personelle und maschinelle Unterstützung sowie Teile der Grabungsausstattung notwendig.</p> <p>Erst nach der Prospektion und Sichtung der Baumaßnahmen kann entschieden werden, ob weitere denkmalpflegerische Maßnahmen im Vorfeld von Erdarbeiten erforderlich sind.</p> <p>Sollte archäologische Denkmalsubstanz zutage kommen, sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Sollte eine Ausgrabung erforderlich werden muß diese nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), 55 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird in der verbindlichen Bauleitplanung aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Industrie und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg, Ringstraße 4, 26721 Emden 08. März 2012	<p>Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 10. Februar 2012 möchten wir folgende Stellungnahme abgeben:</p> <p>Aus Sicht der IHK für Ostfriesland und Papenburg wird das Vorhaben grundsätzlich positiv gesehen. Hiermit stimmen wir dem Vorhaben deshalb zu.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir, dringend zu beachten, dass ausreichend freie Parkflächen für Kunden der ansässigen Einzelhändler zur Verfügung stehen. Ein Ersatz durch ein weiteres Parkhaus ist aus unserer Sicht aufgrund der zu erwartenden Besucherstrukturen nicht ausreichend.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Im Verkehrskonzept der Stadt Aurich ist vorgesehen, die Stellplatzsituation zur Stärkung der Innenstadt zu verbessern. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zwischen der Osterstraße und dem Georgswall (B-Plan 298) soll eine zusätzliche öffentliche Stellplatzanlage mit Anbindung an die Großen Mühlenwallstraße geschaffen werden. Dieser Parkplatz ist als Tiefgarage und ebenerdiger Stellplatz geplant. Es wird zusätzlich eine Alternative mit einem Parkdeck geprüft. ➤ Der zwischen Burgstraße und Georgswall (B-Plan 307) vorhandene ebenerdige Parkplatz soll gesichert und geringfügig vergrößert werden. In der verbindlichen Bauleitplanung werden eine öffentliche Stellplatzflächen und ein privater Parkplatz mit Bindung an 75 % öffentlich zugängliche Stellplätze planungsrechtlich gesichert. Im Falle einer rückwärtigen Bebauung zur Vergrößerung der Einzelhandelsflächen ist für die entfallenden Kundenstellplätze ein Ersatz in einer Tiefgarage zu schaffen. Die öffentlichen Stellplätze bleiben als ebenerdige Stellplätze erhalten. ➤ Im Bereich zwischen der Marktstraße und der Osterstraße (B-Plan 135,1. Änderung) werden zusätzliche private Stellplätze für die Volksbank geschaffen. ➤ Weitere Kundenstellplätze befinden sich in dem Quartier zwischen Marktplatz und Kirchstraße. ➤ Zusätzlich werden im Rahmen der Schaffung von Wohnraum private Quartiersstellplätze gesichert. <p>Es werden somit ausreichend Stellplätze für den Einzelhandel sowie auch für die Gastronomie und für die Anwohner bereitgestellt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
5	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Bavinkestraße 23, 26789 Leer 01. März 2012	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.02.12.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage aus den beiliegenden Bestandsplänen ersichtlich ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Planzeug über die vorhandenen Anlagen können Sie bei unserer Web-Auskunft (Einstieg und Anmeldung unter: https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft/) kostenlos ausdrucken. Bzw. bei der Planauskunft in 54292 Trier, Zurmainer Str. 175, unter der E-Mail Adresse: planauskunft1@kabeldeutschland.de oder der Fax-Nr.: (089) 92 33 42 - 11 80, anfordern</p>	Der Hinweise werden beachtet.
6	LGLN Aurich Katasteramt Norden, Oldersumer Straße 48 26603 Aurich 20.02.2012	<p>Zu dem oben genannten Bebauungsplan wird vom Katasteramt Aurich als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Gegen das Planverfahren bestehen keine Bedenken.</p> <p>Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung gem. RdErl. d. Nds. SozM vom 08.10.92 (Nds. MinBl. Nr. 38/1992 Seite 1470) Absatz 41.3 weise ich nachrichtlich auf Folgendes hin:</p> <p>Die für den Bebauungsplan gefertigte Planunterlage ist nur für Entwurfszwecke geeignet, sie entspricht nicht den Anforderungen des o. g. Erlasses. Es ist u. a. ein Feldvergleich erforderlich. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung kann daher nicht zugesagt werden.</p> <p>Für das Plangebiet liegt Ihnen als eingetragenen Nutzer die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) als Sekundärnachweis vor.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Plangrundlage für den Flächennutzungsplan kann laut Durchführungsvorschrift auf einer ALKIS – Grundlage basieren.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
7	EWE Netz, Netzregion Ostfriesland, Postfach 100447, 26494 Norden 06.3.2012	Von den uns zugesandten Unterlagen nahmen wir Kenntnis. Die EWE NETZ GmbH erhebt diesbezüglich keine grundsätzlichen Einwände. Vorsorglich weisen wir jedoch darauf hin, dass sich im Planbereich umfangreiche Versorgungsleitungen der EWE NETZ GmbH befinden, die in ihrem Bestand nicht gefährdet werden dürfen. Diese Leitungen sind in den anl. Lageplänen zu erkennen.	Die Hinweise werden beachtet.
8	OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake 20.02.2012	Mit Schreiben vom 29.04.2011 - T Ib - 280/11/Die-Boc - haben wir zu der o. g. Bauleitplanung Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.	Die Hinweise aus der Stellungnahme werden beachtet.
9	Entwässerungsverband Aurich Am Pferdemarkt 1 26603 Aurich 15.03.2012	Die Belange und der Aufgabenbereich des Verbandes werden in den v. g. Verfahren nicht unmittelbar berührt. Aus den entsprechenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass es hinsichtlich der Sanierungsplanung zu keinem verschärften Regenwasserabfluss kommt. Zum B-Plan Nr. 307 sowie zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Entwässerungsverbandes Aurich keine Bedenken entgegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V., Schreiben vom 05.03.2012

Es liegen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung vor.